

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.30 Städt. Sport- u. Freizeiteinricht., Sportförderung

Datum:

26.03.2014

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

08.04.2014

15.05.2014

Vorberatung

Entscheidung

## Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Coesfeld

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Coesfeld (Sportförderungsrichtlinien) mit Wirkung vom 01.04.2014 entsprechend der beigefügten Anlage 2 zu erlassen.

### Sachverhalt:

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport hatte die Verwaltung beauftragt, die Richtlinien zur Förderung des Sports in Coesfeld hinsichtlich der Ehrungen und der finanziellen Förderung der Vereine zusammen mit dem Stadtsportring zu überarbeiten. Nach gemeinsamer Erarbeitung liegt nunmehr ein Entwurf vor, der auch in der Mitgliederversammlung des Stadtsportrings Coesfeld e.V. am 26.02.2014 einstimmig die Zustimmung aller Vereine fand.

Aus der Anlage 1 ergeben sich die Änderungen im Vergleich der alten zur neuen Fassung der Sportförderrichtlinien. Die Anlage 2 enthält den Entwurf für die neue Fassung.

Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

#### A) Ideelle Sportförderung (Ehrungen für hervorragende sportliche Leistungen)

Der Ausschuss für Kultur, Schule und Sport hat in seiner Sitzung am 03.12.2008 angeregt, angesichts der Vielzahl der Ehrungen und hier insbesondere hinsichtlich der Wiederholungsehrungen die Sportförderrichtlinien auf den Prüfstand zu stellen und die Kriterien zusammen mit dem Stadtsportring zu überarbeiten.

Die geforderte Reduzierung des Ehrungsumfangs wird erreicht durch:

- Die Teilnahme an Europameisterschaften wird mit einer Einstufung für eine Bronze-Auszeichnung gesehen, wobei vordere Platzierungen mit einer Gold- bzw. Silbermedaille auszuzeichnen sind.
- Eine weitere Ehrung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die erbrachte Leistung eine höhere Auszeichnung rechtfertigt.
- Eine wiederholte Ehrung kann nur aus besonderem Anlass und frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

- Höhere Altersklassen im Seniorenbereich gelten nicht als neue Mannschaft.

Nach den bisherigen Förderrichtlinien ist es ballsporttreibenden Mannschaften kaum möglich, eine Auszeichnung trotz hervorragender sportlicher Teamleistungen zu erhalten. Gleichwohl soll auch dieser Adressatenkreis von der Sportlerehrung angesprochen werden. Der Stadtsportring und die Verwaltung haben sich daher dafür ausgesprochen, eine besondere Ehrung vornehmen zu können, wenn sie durch eine außergewöhnliche, vorbildhafte Teamleistung gerechtfertigt ist. Vorschläge sichtet der Stadtsportring und schlägt eine Mannschaft für die Ehrung vor.

## **B) Finanzielle Sportförderung (Mittel aus der Sportpauschale)**

Darüber hinaus war mit Einführung der Sportpauschale nach dem jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetz angedacht, Richtlinien zu deren Verwendung aufzustellen. Diese Richtlinien wurden bisher zurückgestellt, da sich die Stadt in den ersten Jahren in der Haushaltssicherung befand und die Mittel für die Umsetzung größerer Projekte gebunden waren.

Nunmehr sind in Abstimmung mit dem Stadtsportring recht allgemein gehaltene Formulierungen zur Verwendung der Sportpauschale in den Abschnitt III (Zweckgebundene finanzielle Sportförderung) des Entwurfes der neuen Sportförderrichtlinien eingeflossen, um insbesondere einen Rahmen für zukünftige Investitionsmaßnahmen aufzuzeigen. Im Hinblick auf die Vielzahl städtischer Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen sowie die angespannte Haushaltssituation auf der einen Seite und dem Vereinsengagement auf der anderen Seite wurde bereits in 2008 mit dem Stadtsportring Coesfeld e.V. eine grundsätzliche Quotierung in einen städtischen Anteil (2/3) und einen Vereinsanteil (1/3) abgestimmt. In diesem Zusammenhang wird auf die Vorlage 081/2008 verwiesen. Diese Quotierung wurde als Richtschnur beibehalten. Zielrichtung ist dabei, für die mit viel Eigenmitteln und Vereinsengagement vorangetriebenen Vereinsmaßnahmen zumindest grundsätzlich einen Teil der jährlich zu erwartenden Sportpauschale zur Verfügung zu stellen.

Einigkeit besteht aber auch, dass eine Flexibilität und Beurteilung des Einzelfalles weiterhin möglich sein muss, um für den Sport wichtige Projekte – unabhängig von der Einordnung als städtische oder Vereinsmaßnahme - mit Mitteln der Sportpauschale voran bringen zu können. Denn die Abgrenzung zwischen städtischen und Vereinsmaßnahmen ist teilweise fließend bzw. wegen der Eigentumsverhältnisse eher zufällig. So ist beispielsweise aufgrund des städtischen Grundeigentums der Zuschuss zum Bau des Kunstrasenplatzes in Lette unter dem städtischen Anteil aufgeführt worden. Da der Verein DJK Vorwärts Lette e.V. die Maßnahme durchgeführt und für die Nutzungsdauer der Sportanlage das wirtschaftliche Eigentum übernommen hat, wäre aber ebenso eine Veranschlagung auf Vereinsseite denkbar gewesen. Auch z.B. die Finanzmittel für die anstehende Erstellung eines Ersatzneubaus für das Umkleidegebäude an der Reiningstraße fließen rechtlich in eine städtische Immobilie, während der sportliche Nutzen klar auf Seite des DJK Coesfeld VBRS e.V. zu verzeichnen ist.

Im Benehmen mit dem Stadtsportring soll daher von der Quotierung auch abgewichen werden können. Sie dient als Richtschnur, muss aber jeweils im Gesamtkontext der geförderten Maßnahmen und der genannten Abgrenzungsschwierigkeiten gesehen werden.

Wichtig ist, dass mit den Formulierungen in den Sportförderrichtlinien Regelungen zum Verfahren und zur Einbindung des die Vereinsinteressen vertretenden Stadtsportrings getroffen werden.

## **Anlagen:**

Gegenüberstellung der Änderungen alte und neue Fassung der Sportförderungsrichtlinien (Anlage 1)

Entwurf der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Coesfeld (Anlage 2)